

# Vereinbarung über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (NPr-Vereinbarung)

Zwischen  Futtermittellieferant und Kanton  
oder  Tierhaltungsbetrieb und Kanton

Betriebsnummer: .....

Name: .....

Zusatz: .....

Adresse: .....

PLZ und Ort: .....

## Weitere Angaben Tierhaltungsbetrieb:

Selbstmischer:  ja  nein

Nebenprodukteverwerter nach Art. 25 Gewässerschutzverordnung (GSchV):  ja  nein

Der abweichende Nährstoffanfall vom Standardanfall GRUDAF wird wie folgt berechnet (Zutreffendes ankreuzen):

- Lineare Korrektur** nach Futtergehalt für **Schweine**  **Import/Export-Bilanz** für **Masttruten**
- Import/Export-Bilanz** für **Schweine**  **Import/Export-Bilanz** für **Mastpoulet**
- Lineare Korrektur** nach Futtergehalt für **Legehennen**  **Import/Export-Bilanz** für **Kaninchen**
- Import/Export-Bilanz** für **Junghennen**

## 1. Pflichten des Tierhaltungsbetriebes

Der Tierhaltungsbetrieb ist bezüglich der eingesetzten Futtermittel und der umgesetzten Tiere beweispflichtig. Er bestätigt, die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (Weisungen des BLW zu Zusatzmodulen 6 und 7 zur Suisse-Bilanz und Wegleitung der kantonalen Kontrollstelle) zu kennen und einzuhalten. Wünscht der Tierhalter die Berechnung einer Import/Export-Bilanz oder Linearen Korrektur nach Futtergehalten durch den Futtermittellieferanten, erklärt er sich bereit, die dafür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## 2. Pflichten des Futtermittellieferanten

Der Futtermittellieferant ist bezüglich Menge und Gehalt der gelieferten Futtermittel beweispflichtig. Er bestätigt, die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (Weisungen des BLW zu Zusatzmodulen 6 und 7 zur Suisse-Bilanz und Wegleitung der kantonalen Kontrollstelle) zu kennen und einzuhalten.

## 3. Dauer der NPr-Vereinbarung

Diese NPr-Vereinbarung tritt ab Unterzeichnungsdatum in Kraft. Sie gilt bis zur Kündigung durch den Tierhalter oder den Futtermittellieferanten. Bei einem allfälligen Bewirtschafterwechsel gilt die NPr-Vereinbarung als aufgelöst. Die Kontrollstelle ist über die Auflösung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## 4. Mindestanforderungen

Die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter bzw. die Handhabung bei Betrieben mit Pouletmast (Weisungen des BLW zu Zusatzmodulen 6 und 7 zur Suisse-Bilanz und Wegleitung der kantonalen Kontrollstelle) sind integrierender Bestandteil dieser NPr-Vereinbarung.

## 5. Gerichtsstand ist die Gemeinde des Tierhalters oder des Futtermittellieferanten.

## 6. Weitere Bestimmungen

.....  
.....

**Futtermittellieferant oder Tierhaltungsbetrieb:**

**Genehmigung des Kantons:**

Ort/Datum: .....

Ort/Datum: .....

Unterschrift: .....

Unterschrift: .....